
**Das Jugendstrafrecht
an der Wende
zum 21. Jahrhundert**

Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert

Symposium zum 80. Geburtstag
von Dr. Rudolf Brunner
am 17. Juni 2000 in Heidelberg

Herausgegeben von

Dieter Dölling



2001

Walter de Gruyter · Berlin · New York

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Kurztitelaufnahme

Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert /
Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner
am 17. Juni 2000 in Heidelberg. Hrsg. von Dieter Dölling. –
Berlin ; New York : de Gruyter, 2001
ISBN 3-11-016202-4

© Copyright 2001 by Walter de Gruyter & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz, D-06773 Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Umschlagentwurf: Thomas Beaufort, Hamburg

Inhalt

Rudolf Brunner zum 80. Geburtstag	VII
Grußwort	X
<i>Günther Kaiser</i>	
Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts	1
<i>Michael Walter</i>	
Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland – zugleich: Zum Aussagegehalt des Kriminalitätsanstiegs	37
<i>Wolfgang Heinz</i>	
Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich	63
<i>Hans-Jürgen Kerner</i>	
Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität	99
<i>Heinz Schöch</i>	
Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?	125
<i>Olaf Mieke</i>	
Entwicklungstendenzen im Jugendstrafverfahren	141
<i>Dieter Rössner</i>	
Das Jugendkriminalrecht und das Opfer der Straftat	165
<i>Dieter Dölling</i>	
Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes	181
Autorenverzeichnis	197

Rudolf Brunner zum 80. Geburtstag

Am 28. Mai 2000 wurde Dr. Rudolf Brunner 80 Jahre alt. Zu seinen Ehren fand am 17. Juni 2000 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg ein Symposium über das Thema „Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert“ statt. Der vorliegende Band enthält die auf dem Symposium gehaltenen Vorträge. Das Symposium wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Hierfür bedanke ich mich herzlich.

Das Lebenswerk von Rudolf Brunner ist durch hervorragende Leistungen in der juristischen Praxis und in der Wissenschaft gekennzeichnet. Er legte 1947 die Erste und 1950 die Zweite juristische Staatsprüfung ab. 1948 wurde er an der Universität Erlangen zum Dr. iur. promoviert. Thema der Dissertation war „Das älteste Fürther Gerichtsbuch als Quelle für Rechtsgang und Rechtsprechung an diesem Gericht in den Jahren 1439–1447“. 1950 wurde Rudolf Brunner zum Gerichtsassessor ernannt, 1952 zum Staatsanwalt und 1954 zum Landgerichtsrat. Die weiteren Stationen seiner Laufbahn in der bayerischen Justiz waren: 1963 Erster Staatsanwalt, 1965 Landgerichtsdirektor und 1975 Vizepräsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth. 1978 wurde er zum Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth ernannt.

Im Vordergrund des wissenschaftlichen Werkes von Rudolf Brunner steht die Bearbeitung des Kommentars zum Jugendgerichtsgesetz. Dieser Kommentar wurde 1959 von Dr. Gerhard Grethlein begründet. Die erste Auflage hatte 295 Seiten. In der dritten Auflage 1969 ist Rudolf Brunner als Mitarbeiter hinzugetreten. Der Kommentar hatte jetzt einen Umfang von 497 Seiten. Ab der vierten Auflage 1975 hat Rudolf Brunner dann die alleinige Bearbeitung des Kommentars übernommen. Das Buch hatte jetzt einen Umfang von 570 Seiten, der bis zur neunten Auflage 1991 auf 859 Seiten anstieg.

Meine erste intensive Auseinandersetzung mit dem Kommentar erfolgte in Form einer Buchbesprechung der siebten Auflage von 1984 in der Juristischen Rundschau. Wie sehr ich von dem Werk des mir damals noch nicht persönlich bekannten Autors Brunner beeindruckt

war, geht aus den folgenden Zitaten aus der Buchbesprechung hervor: „Brunners Kommentar besticht durch die klaren, sachkundigen und vom sicheren Blick für das Wesentliche geprägten Erläuterungen der Regelungen des JGG. Das Werk gibt nicht nur beim Nachschlagen von Einzelfragen zuverlässig Auskunft, sondern kann darüber hinaus aufgrund der fundierten Darstellung der Grundlinien des JGG als Lehrkommentar empfohlen werden. ... Insgesamt ist das Werk von Brunner ein Kommentar von hohem Rang und ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Praktiker und Wissenschaftler, der sich mit Fragen des Jugendstrafrechts befaßt.“ (JR 1984, 394, 395) Es bleibt zu hoffen, dass auch künftige Auflagen des Kommentars ähnlich besprochen werden. Welche Leistung in diesem Kommentar steckt, wird immer wieder deutlich, wenn man sich anlässlich von Neuauflagen mit den einzelnen Abschnitten des Kommentars befasst. Eine Fülle von Rechtsprechung und Literatur ist über viele Jahre hinweg eingearbeitet worden und zahlreiche verwickelte Probleme werden kenntnisreich und auf der Grundlage einer langjährigen praktischen Erfahrung als Richter und Staatsanwalt behandelt, wobei immer wieder die Grundlinien des Kommentars deutlich hervortreten. In zunehmendem Maße hat Rudolf Brunner auch die Befunde der Kriminologie in die Kommentierung einbezogen. Wird berücksichtigt, dass dies alles über viele Jahre neben einer ausgefüllten Tätigkeit als Richter und Behördenleiter geschaffen wurde, wird deutlich, um was für eine bewundernswerte Leistung es sich hierbei handelt. Seit der elften Auflage arbeite ich mit Rudolf Brunner bei der Erstellung des Kommentars zusammen. Diese Zusammenarbeit ist für mich eine große Freude. Die anfallenden Rechtsprobleme werden gemeinsam diskutiert, und aufgrund der umsichtigen und für neue Gedanken immer aufgeschlossenen Erwägungen von Rudolf Brunner sind wir stets zu übereinstimmenden Ansichten gekommen.

Neben der Bearbeitung des Kommentars zum JGG stehen zahlreiche Aufsätze und Entscheidungsanmerkungen, mit denen Rudolf Brunner zur Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts beigetragen hat. Sein besonderes Engagement für das Jugendstrafrecht wird auch daran deutlich, dass er von 1974 bis 1980 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen war und zu den Mitinitiatoren der Gründung der Regionalgruppe Nordbayern der DVJJ gehörte. 1977 war er maßgeb-

lich an der Denkschrift der DVJJ über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger beteiligt. Außerdem war Rudolf Brunner Lehrbeauftragter für Jugendstrafrecht an den Universitäten Würzburg (1980 bis 1984) und Bayreuth (1986). 1985 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Der achtzigste Geburtstag von Rudolf Brunner fällt in die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert. Dieser Zeitpunkt gibt Anlass, Bilanz zu ziehen und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Das Symposium hat sich daher mit der Frage befasst, wie sich die Jugendkriminalität und das Jugendstrafrecht in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben und wie die Entwicklung in Zukunft weitergehen könnte. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe liegt angesichts der praktischen Bedeutung der Jugendkriminalität und ihres Stellenwerts in der wissenschaftlichen und auch der massenmedialen Auseinandersetzung auf der Hand. Diese Aufgabe kann freilich in einem eintägigen Symposium nicht in allen ihren Verästelungen erfüllt werden. Es kann nur darum gehen, Grundlinien herauszuarbeiten und einige Impulse für den künftigen jugendkriminalrechtlichen Umgang mit jungen Menschen zu geben und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung des Anliegens von Rudolf Brunner zu leisten, mit straffällig gewordenen jungen Menschen erzieherisch sinnvoll und gerecht umzugehen.

Heidelberg, im Juni 2001

Dieter Dölling

Grußwort

„Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert“ lautete das Thema des Festkolloquiums zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner. Mit den in diesem Band veröffentlichten Vorträgen von acht Wissenschaftlern wird ein Praktiker in einem Kreis von (fast ausschließlich) Wissenschaftlern geehrt – nach wie vor zwar eine Seltenheit, aber erklärlich aus der Hochachtung der Persönlichkeit des Jubilars und der Anerkennung seines fachlichen Lebenswerkes. Dazu Rudolf Brunner am gemeinsamen Abend:

Wenn man vor Professoren spricht,
Bleibt man ernst und dichtet nicht.
Gelegentlich war ich wohl Dichter,
Ansonsten Staatsanwalt und Richter.

Doch mit über achtzig Jahren
Habe ich es oft erfahren,
Dass ein Wort, einfach und leicht,
Den Adressaten gut erreicht.

Viel besser als mit Stirne-Runzeln
Kommt man an mit leichtem Schmunzeln.
Will kommentieren ich nun lassen,
Muss ich's halt in Reime fassen.

Mit dem Hinweis auf seine Kommentierung des Jugendgerichtsgesetzes beantwortet sich auch die Frage nach dem wechselseitigen Interesse von Theorie und Praxis: „Praxisnah und der forschenden Wissenschaft offen“ in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer „Zusammenarbeit zwischen Kriminologie und Strafrecht“ – so beschreibt Rudolf Brunner das Anliegen seines Kommentars, dem er „jugendkriminologische Aspekte“ aus der Sicht des „nur berichtenden Praktikers“ voranstellt. Umfasste dieser Einführungsteil in der 5. Auflage 1978 bereits 16 Seiten mit 29 Randnummern, ist er in der 10. Auflage 1996 auf 38 Seiten mit 59 Randnummern auf mehr als das Doppelte angewachsen. Ein Vergleich der Auflagen zeigt die jeweils aktuellen praktischen Fragestellungen und die Schwerpunkte wissenschaft-

licher Diskussion in Kriminologie und Kriminalpolitik und zeichnet stichwortartig Entwicklungslinien nach: Sekundäre Sozialabweichung und Etikettierung (1978), Drogenproblematik (1981), Jugendarbeitslosigkeit und junge Ausländer (1984), Entwicklung der Jugendkriminalität und Aussagekraft von Polizei- und Justizstatistik (1986), junge Mehrfachtäter (1991), deutsch-deutscher Kriminalitätsvergleich und Massenmedien (1996).

An der Wende zum 21. Jahrhundert und im Übergang in das neue Jahrtausend geht es jetzt auch um Europäisierung und Internationalisierung von (Jugend-)Recht in einer globalisierten Welt. Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität rückt der Grundsatz von Prävention statt Reaktion stärker in den Vordergrund, sind Rechtsfolgensysteme und Sanktionspraxis zu überprüfen und Perspektiven im Jugendstrafverfahren beispielsweise durch die Stärkung der Rolle des Opfers zu entwickeln. Dabei lohnt ein „Blick zurück nach vorn“, wie der Untertitel des (25.)Jubiläums-Jugendgerichtstages 2001 in Marburg zum Gesamtthema „Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend“ lautet. Seit fast 50 Jahren ungelöste Probleme wie etwa die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende nach § 105 JGG werden dabei sichtbar.

Dazu Rudolf Brunner:

Wann ist „Erwachsensein“ erreicht?
Das zu entscheiden ist nicht leicht.
Wenn Buben Mädchen nicht mehr schlagen,
Sondern es ganz einfach wagen,
Oder sogar es nun müssen,
Statt zu schlagen einfach küssen:
Ist als Rezept kaum zu empfehlen,
Weil sie's immer früher wählen.
Es wäre vielleicht auch zu leicht,
Wenn Solches zur Entscheidung reicht.

Lösungsmöglichkeiten zur vollständigen Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht hat Rudolf Brunner 1977 in der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfen (DVJJ) über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger mitunterbreitet. Ein Vierteljahrhundert später ist die Denkschrift heute wieder von aktueller Bedeutung. Rudolf Brunner war Mitglied der Redaktionskommission der 1977 erschienenen Denkschrift und gehörte von 1974 bis 1980 dem Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ an.

Im Namen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, aber auch persönlich und herzlich wünsche ich Rudolf Brunner bei seinem „Blick zurück nach vorn“ häufiger Gelegenheit zu einem leichten Schmunzeln und Zeit für Poesie bei bester Gesundheit.

Bernd-Rüdiger Sonnen
Vorsitzender der Deutschen Vereinigung
für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts

Günther Kaiser

I. Jugendliches Fehlverhalten als soziales Problem und gesellschaftliche Aufgabe

„Jugend hat keine Tugend“, sagt bekanntlich schon der Volksmund. Er folgt dabei der Überlieferung. Denn solange es Jugend gibt, sind junge Menschen wohl auch negativ auffällig, ja straffällig geworden. So wird bereits von einer 3700 Jahre alten aus Mesopotamien, dem heutigen Irak, stammenden Klage berichtet:

*„Mit unserer Erde geht es abwärts. Bestechung und Korruption breiten sich aus. Die Kinder folgen ihren Eltern nicht mehr. Der Untergang der Welt steht offensichtlich bevor“.*¹

Auch der folgende kennzeichnende Stoßseufzer eines alten Schäfers in Shakespeares Wintermärchen lässt die Klage über die Jugend erkennen:

*„Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen 10 und 23, oder die jungen Leute verschlafen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen“.*²

Doch in manchen Zeiten häufen sich offenbar bestimmte Formen auffälligen Jugendverhaltens. So scheinen junge Menschen heute die Welt der Erwachsenen stärker abzulehnen; mitunter pflegen sie zu protestieren. Als besorgniserregend betrachtet man das abweichende

¹ Übersetzt nach dem Zitat von *Summerville The Rise and Fall of Childhood*, 1990, S. 50: „Our earth is degenerated in these latter days. Bribery and corruption are common. Children no longer obey their parents ... The end of the world is evidently approaching“.

² *Shakespeare Das Wintermärchen*, 3. Akt, 3. Szene. Im Original lautet der Text: „I would, there were no age between ten and three and twenty, or that youth would sleep out the rest: For there is nothing in the between but getting ventures a child, wronging the ancients, stealing, fighting“.

Verhalten Jugendlicher insbesondere dann, wenn es sich in Kriminalität äußert, zumal wenn das kriminelle Jugendverhalten, wie dies seit dem Zweiten Weltkrieg der Fall ist, international als ansteigend registriert wird, und die Jugendlichen in fast allen Ländern überdurchschnittlich an der bekanntgewordenen Kriminalität beteiligt sind. Deshalb können wir auch **epochalspezifische Ausprägungen** im sozial abweichenden Jugendverhalten vermuten. Demgemäß zählt seit der Jahrhundertwende die Jugenddelinquenz zu den international bevorzugten kriminologischen Problemen. Hier sind – verglichen mit den Rechtsbrüchen Erwachsener – anscheinend die strukturellen Unterschiede im gesamten Kriminalitätsbereich am größten. Erscheinungen der negativen sozialen Auffälligkeit lassen sich bei Jugendlichen überwiegend besser und leichter beobachten als bei älteren Bevölkerungsgruppen. Außerdem könnte die „Jugendkriminalität von heute“ als mögliche „Erwachsenenkriminalität von morgen“ bedeutsam sein.³ Nicht selten freilich sehen wir die Jugendkriminalität in einen krisengeschichtlichen Zusammenhang gerückt (z. B. Jugendkriminalität als „Fieberkurve der Weltängste“), der seit den 70er Jahren gelegentlich mit der Behauptung „Jugend ohne Normen“ charakterisiert wird. Dies kann eigentlich nicht verwundern. Denn Jugendliche müssen im Übergangsstadium zum Erwachsenenalter einerseits ihre eigene Identität finden; andererseits unterliegen sie verstärkt den Ansprüchen der Gesellschaft. Sie befinden sich somit in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Anforderung. Nicht ohne Grund gilt die Jugend als „Mutationspotential“ der Gesellschaft.

1. Neuere Blickschärfung durch spektakuläre Fälle

In der Gegenwart sind es besonders einige Kriminalfälle sowie das Auftreten sozial auffälliger Personen oder Gruppen, welche die Aufmerksamkeit der überregionalen Medienöffentlichkeit auf sich gelenkt und die Sorge um die Jugend motiviert oder gar verstärkt haben. Beschränken wir uns dabei nur auf die Medienberichterstattung in Deutschland der letzten drei Jahre, und zwar ehe die Gewalt in der Schule zum überbordenden Modethema wurde⁴:

³ Kritisch gegenüber solcher Annahme allerdings *Brunner/Dölling* JGG, 10. Aufl. 1996, Einf. I Rn. 2 und 12.

⁴ S. dazu nur die dichte Berichterstattung zur Gewaltbereitschaft und Gewalt von Schülern in der FAZ Nr. 268 v. 17. 11. 1999 („Warum ist die Aggressivität gegenüber Lehrern in Sachsen so groß?“), Nr. 281 v. 2. 12. 1999 („Gewalt an

So haben in Hamburg Jugendliche, die aufgrund vorausgegangener Straffälligkeit staatlich betreut wurden und unter öffentlicher Aufsicht standen, bei einem Raubüberfall einen Rentner vorsätzlich getötet, ferner haben in Hessen zwei Töchter im heranwachsenden Alter ihre Adoptiveltern durch gedungene Killer umbringen lassen, um auf diese Weise vorzeitig in den Genuss des Millionenerbes zu gelangen. Außerdem haben Punks sogenannte Chaostage in Hannover und Stuttgart veranstaltet, was zum Teil zu erheblichen Sachschäden geführt hat. Ferner sind rechtsextremistische Skinheads durch Gewalttaten wiederholt in Erscheinung getreten. Auch haben im Offenburger Raum bekanntgewordene Serientaten von sog. Klaukindern mobiler ethnischer Minderheiten aus dem Elsass große Beachtung gefunden, wie bereits zuvor offenbar von rumänischen Banden gekaufte und dann kriminell missbrauchte Kinder in Berlin, Hamburg und Köln.

Schließlich sind in Nürnberg und München strafunmündige Serientäter („Mehmet“) auffällig geworden⁵, ohne dass die zuständigen Jugendbehörden immer rechtzeitig dagegen nachhaltig und wirksam eingeschritten wären. Im Düsseldorf-Monheimer Fall des strafunmündigen Serientäters ist das Jugendamt zwar nach mehreren Taten des Autodiebes tätig geworden, indem es den Jungen zu einem sozialtherapeutischen Aufenthalt auf die kanarische Insel La Gomera geschickt hat. Doch ist der Junge mit dem Auto seiner Betreuerin „durchgebrannt“, so dass aufgrund weiterer Straftaten alsbald eine mehrmonatige Freiheitsentziehung erfolgt ist, ohne freilich schon damit die Karriere des inzwischen 14-Jährigen zu beenden. Denn etwa 7 Wochen nach der Haftentlassung entwendete der Junge erneut einen Sattelschlepper und überfuhr bei einer Art Amokfahrt einen niederländischen Polizisten. Nicht weniger Aufsehen und Kritik hat die „erlebnispädagogisch“ und als Resozialisierung gedachte Argentinienreise (Kosten von etwa 70000 DM) eines 14-jährigen Darmstädter Serientäters gefunden, der nach Bekanntwerden seiner kriminellen Karriere (ungefähr 160 Straftaten) in Argentinien ein so negatives Presseecho fand, dass er seinen „Abenteuerurlaub“ abbrechen und das Gastland vorzeitig verlassen musste.⁶ Sinn und Zweck sowie Art, Intensität und Umfang der zu treffenden oder auch unterlassenen Maßnahmen sind demgemäß Gegenstand des Streits.

Schulen wird bemäntelt und verschwiegen“); Nr. 287 v. 9. 12. 1999 („Jeder zehnte Schüler kommt mit der Waffe ... in den Niederlanden“); Nr. 26 v. 1. 2. 2000 („An Frankreichs Schulen herrscht das Faustrecht“).

⁵ S. hierzu ferner die Pressemitteilungen; z. B. Badische Zeitung v. 21. 12. 1998 („51. Tat eines 14-Jährigen“); FAZ Nr. 29 v. 4. 2. 1999 („13-jähriger Junge wieder im Lastwagen unterwegs – Jugendamt soll eingreifen“); FAZ Nr. 73 v. 27. 3. 2000 („Jugendlicher überfährt Polizisten. Serien-Autodieb wieder unterwegs“); FAZ Nr. 74 v. 28. 3. 2000 („Lastwagen-Dieb erwartet Jugendstrafe“).

⁶ Berichtet nach FAZ Nr. 220 v. 22. 9. 1998; besonders kritisch gegenüber „erlebnispädagogischem Abenteuerurlaub als Beispiel zeitgeistkonformer Erziehungsexperimente, die jeglichen Realitätsbezug entbehren“, *Hinz ZRP* 2000, 107, 111; wenig ergiebig hingegen von *Wolffersdorff RdJ* 1999, 319 ff.

2. Entdeckung („Erfindung“) des „Jugendlichen“ in der Moderne durch Prozesse der Sozialdisziplinierung und Jugendkontrolle?

Ausgehend von der Rousseauschen Annahme, dass der Mensch von Natur aus gut sei und das Schlechte an ihm erst von Gesellschaft und Staat herangetragen werde, wird in weiter Anlehnung an *Ariès* und *Foucault* mitunter angenommen, dass der Jugendliche eigentlich erst ein Produkt der modernen Sozialdisziplinierung und vornehmlich Angehöriger der Unterschicht sei. In der vormodernen Zeit sei der junge Mensch demgegenüber allgemein als „kleiner Erwachsener“ behandelt worden. Zwar trifft es zu, dass im Laufe des 19. Jahrhunderts Einstellungsveränderungen in Gesellschaft und Staat gegenüber sozial auffälligen jungen Menschen sichtbar wurden. Doch lässt sich im Hinblick auf die historischen Vorläufer, etwa nach der Freiburger und Zürcher Stadtrechtspraxis, nicht ignorieren, dass auch schon in vormoderner Zeit das Jugendalter mitunter als problematisch erlebt und erfahren wurde. Daher vermag die vom Konstruktivismus motivierte These von der Erfindung und der gebotenen Auflösung der Jugend nicht zu überzeugen.⁷ Dabei wird die „Erfindung“ der Jugend mit einem Prozess radikaler Transformation der sozialen Kontrolle in einen engen Kontext gerückt. Jugend gilt geradezu als ein Korrelat sozialer Kontrolle. Demgemäß trägt auch die Jugendgesetzgebung dazu bei, den Prozess der Institutionalisierung von Jugend zu festigen. Die Entwicklung läuft auf ein einheitliches Konzept von Jugend hinaus, dessen normativer Gehalt vor allem im Gegenbild der Jugendkriminalität deutlich wird. Zum Konzept der Kontrolle durch Verinnerlichung tritt das Konzept der möglichst weitgehenden Kontrolle der Umwelt des jungen Menschen.⁸

⁷ Kritisch zum Konstruktivismus *Hacking* Was heißt „soziale Konstruktion“? Zur Konjunktur einer Kampfvokabel in den Wissenschaften, 1999, S. 7, 15, 62.

⁸ Dazu v. *Trotha* Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1982, 254, 263, und *Newburn* Youth, crime, and justice, in *Maguire u. a.* (Hrsg.) The Oxford Handbook of Criminology, 2. Aufl. 1997, S. 613, 614 ff.

3. Von den „Kindesrettern“ zur Jugendgerichtsbewegung und Herausbildung des Jugendstrafrechts als Sonderstrafrecht

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren es in der westlichen Welt vor allem christlich und menschenfreundlich eingestellte Bürger, die sich als „Kindesretter“ verstanden und sich helfend aber auch bevormundend sozial auffälligen Jugendlichen aus den Unterschichten zuwandten.⁹ Mit der allmählichen Anerkennung eines selbständigen Jugendstatus verlor sich der Charakter der mehr karitativ begriffenen Kindesrettung zugunsten der Jugendgerichtsbewegung mit der Herausbildung eines eigenen Jugendstrafrechts als eines Sonderstrafrechts. Damit galt Jugend nicht mehr als ein Merkmal der Schwäche, das im Falle der Straffälligkeit des Jugendlichen zu einem strafmildernden Umstand führte, sondern gewann nunmehr einen eigenen Status, der eine besondere Beachtung und Behandlung verdiente. Nicht die Tat sondern das Erziehungsbedürfnis sollte die Richtschnur bilden („not the deed, but the need“). Mit dem beginnenden „Jahrhundert des Kindes“¹⁰ setzte sich der Jugenderziehungs- und Wohlfahrtsgedanke durch. Die Einrichtung des ersten Jugendgerichts in Illinois/USA 1899 entfaltete eine Signalwirkung. Bis in die Gegenwart hinein blieb der Siegeszug der Jugendgerichtsbewegung nahezu unangefochten. Doch seit einiger Zeit melden und mehrten sich kritische Gegenstimmen namentlich im westlichen Ausland und in Nordamerika. Sie gipfeln in dem Vorwurf, dass Jugendgerichte weder effektiv noch gerecht seien. Sie haben gewöhnlich Verschärfungen des Straf- und Ordnungsrechts im Gefolge (z. B. Herabsetzung der Strafmündigkeit und nächtliche Ausgangssperren [sog. curfew orders]). Temporär hat man in den beiden letzten Jahrzehnten gar vom Ende **Erziehung** und der sog. Erziehungsideologie gesprochen, bis ehemalige Kritiker neuerdings angesichts der bedrohlichen Verschärfung des Jugendstrafrechts die humanisierende und begrenzende Funktion der Erziehung wieder entdecken. Deshalb denkt man er-

⁹ Vgl. dazu die Schrift von *Platt* 1969 über die sog. „child savers“ in den USA; bezüglich Frankreich s. *Nothhafft* Erziehen statt Strafen. Grundlagen und Tendenzen des französischen Jugendstrafrechts, in *Dünkel u. a.* (Hrsg.) Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 129.

¹⁰ So der Titel der Schrift von *Key*, 1902; im Ganzen ferner *Schaffstein/Beulke* Jugendstrafrecht, 13. Aufl. 1998, S. 28 ff.; für Frankreich s. *Nothhafft* (o. Fn. 9), S. 130 ff.

neut über den richtigen Weg in der Behandlung straffälliger Jugendlicher nach. Dies muss erst recht gelten, wenn man postmodernem Denken folgt und sowohl vom „Verschwinden der Kindheit“ wie vom „Abhandenkommen der Jugend“ überzeugt ist.¹¹

4. Ende oder Wende der Jugendgerichtsbewegung?

Trotz aller Einwände und Wandlungen war die Jugendgerichtsbewegung international bislang fraglos erfolgreich. Doch lässt sich die namentlich in den USA gegen die Jugendgerichtsbarkeit ins Feld geführte **Kritik** seit einiger Zeit nicht mehr überhören. Vor allem ist es das Wohlfahrtsmodell, das angefochten wird, wobei man meint, dass es angesichts der zunehmenden, ja überbordenden Gewaltkriminalität an angemessener Strafe fehle. Auch sei die Rechtsposition des jungen Menschen vergleichsweise unzureichend ausgeprägt, so dass man z. T. das Wohlfahrtsmodell durch das sog. Justizmodell abgelöst, inzwischen ferner durch Anleihen an das sog. Partizipationsmodell oder auch Konfliktlösungsmodell gemäß der Richtschnur „schlichten statt richten“ ersetzt hat.¹² Die zwei **Konzeptionen des „do less“ versus „getting tough“** verknüpft mit unterschiedlichen Organisationsprinzipien **stehen einander scharf gegenüber**. Sie äußern sich nicht nur in Wissenschaft und Praxis, sondern auch in kriminalpolitischen Postulaten, etwa zum Vorrang von Sozialpolitik gegenüber der Kriminalpolitik (Abbau von Jugendarbeitslosigkeit, Armut und Desintegration, insbesondere bei Aussiedlern und Ausländern), oder der Propagierung „öffentlicher Beschämung“ anstelle von Strafe. Wie die international verbreitete Erneuerung des Jugendstrafrechts zeigt, tendiert man allgemein zu einer Annäherung der verschiedenen Modelle im Rahmen eines sog. Mischsystems. Wie immer auch dessen Ausprägung sei, die Entwicklung erlaubt keinesfalls den Schluss, dass die Jugendgerichtsbewegung schon am Ende sei.

¹¹ Dazu kritisch *Kaiser* Kinder und Jugendliche als Subjekte und Objekte in der Welt der Normen, in *Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie* (Hrsg.) Jugend und Strafrecht, 1998, S. 17, 24 ff.

¹² Zum Ganzen *Kaiser* FS Blau, 1985, S. 441, 444 f.; ferner *Dünkel* Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven, in *ders. u. a.* (o. Fn. 9), S. 565, 581 ff.

5. Aktuelle Streitpunkte

Der aktuelle Streit freilich geht um den **Beginn** der relativen Strafmündigkeit oder Verantwortlichkeit einerseits und um die jugendstrafrechtliche Behandlung der 18- bis 21- bzw. 24-jährigen Straftäter andererseits. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Kontroverse innerhalb der Politik, teilweise gestützt durch entsprechende Forderungen der Polizei, weniger heftig jedoch um einen Streit innerhalb der Wissenschaft oder der Jugendstrafrechtspflege. Auch treffen wir bei der Frage nach der angemessenen **Altersgrenze** keineswegs nur auf ein deutsches Problem, sondern vielmehr auf einen international aktuellen Fragenkreis, der sowohl den Europarat wie die Vereinten Nationen und natürlich auch viele ausländische Staaten immer wieder beschäftigt hat.¹³ Trotz wiederholter Ansätze bleibt die Situation verwirrend und variiert der Anwendungsbereich spezifisch jugendstrafrechtlicher Sanktionen ebenso wie die Zuständigkeit von Jugendgerichten ganz beträchtlich. Trotz der im internationalen Vergleich in der Reformentwicklung zu beobachtenden Übereinstimmungen sind bislang die altersbezogenen Unterschiede davon weitgehend unberührt geblieben.

Obwohl um den Beginn der **Strafmündigkeit** seit langem gestritten wird, und diese Frage gegenwärtig in der schweizerischen Jugendstrafrechtsreform erhebliche Bedeutung erlangt hat, herrscht in Deutschland insgesamt die Auffassung vor, dass es bei dem bisherigen Beginn der relativen Strafmündigkeit mit 14 Jahren bleiben und von der etwaigen Herabsetzung auf 12 Jahre abgesehen werden sollte. Es verwundert nicht, dass die Diskussion um die „richtige“ Altersgrenze in den letzten 100 Jahren kaum zur Ruhe gekommen ist.¹⁴ Allerdings wird etwas spekulativ vermutet, dass Reifebegriff und Reifebeurteilung „vom jeweiligen kulturellen Entwicklungsstand einer Rechtsgemeinschaft“ abhängig sind. Ob ein 16-, 14- oder 10-Jähriger oder gar ein Tier verantwortlich zur Rechenschaft gezogen wird, ob ein

¹³ Nachw. bei *Dünkel* (o. Fn. 12), S. 565ff. und 582ff., und *Brunner/Dölling* (o. Fn. 3), Einf. II Rn. 36; ferner zur Schweiz *Schellenberg* DVJJ-Journal 2000, 3ff.

¹⁴ Vgl. *Wolfslast* FS Bemann, 1997, S. 176; dazu ferner *Brunner/Dölling* (o. Fn. 3), Einf. II Rn. 35, sowie die „Überlegungen zur Strafmündigkeit“ von *Brunner* JR 1997, 492ff. und der anregende Beitrag von *Hinz* (o. Fn. 6), 107ff.

störendes Kind hingerichtet, bestraft oder gefördert wird, sei „natürlich nicht Sache seiner sittlichen Reife, sondern der sittlichen Reife der Gesellschaft“.¹⁵ Trifft es aber wirklich zu, dass eine Gesellschaft wie in England oder künftig in der Schweiz, welche die relative Strafmündigkeit bei 10 Jahren ansetzt, weniger „reif“ ist als jene wie in Portugal und Spanien, welche die Verantwortungsreife erst mit 16 beginnen lässt? Eine solche Annahme erschiene jedoch äußerst anfechtbar, selbst wenn man von den an die Stelle des Jugendstrafrechts tretenden funktionalen Äquivalenten wie dem Jugendhilferecht absieht. „Denn Generalprävention fällt auch da, wo sie nicht intendiert ist, gewissermaßen als Nebenprodukt an; und zwar nicht nur dann, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird, sondern auch dann, wenn nur jugendhilferechtliche Maßnahmen ergriffen werden“.¹⁶ Ferner ist nicht zu verkennen, dass die Mängel angemessener Behandlung strafunmündiger Täter vor allem dem Nichtstun oder der Hilflosigkeit von Jugendhilfeorganen anzulasten sind und weniger der Jugendstrafrechtspflege. Deshalb zielt das Bestreben dahin, für erziehungsschwierige delinquente Kinder erneut pädagogische Einrichtungen zu schaffen, die in fataler Weise aufgrund der Skandalisierung der Heimerziehung in den 70er Jahren abgeschafft worden sind. Aber selbst dann würde man sich bestenfalls erst in weiter Zukunft einer Rechtslage annähern, die etwa in England bereits seit 1994 besteht (mit *secure training orders*, *secure local authority accommodation* [community home], und *police detention*). So sind denn auch die Kontroversen um die Notwendigkeit von Heimerziehung und Freiheitsentziehung sowie um den Ertrag erlebnispädagogischer Maßnahmen noch keineswegs ausgeräumt oder befriedigend gelöst. Obwohl in Deutschland Richter und Staatsanwälte ein erweitertes Platzangebot für geschlossene Heimunterbringung befürworten, wird anscheinend das Angebot an Heimplätzen nicht genutzt.¹⁷ Nach einer Umfrage bei den Landesjugendämtern 1998 standen bundesweit insgesamt 127 geschlossene Heimplätze zur Verfügung, davon allein 79 in Bayern und Baden-Württemberg.

¹⁵ S. *Frehsee* FS Schüler-Springorum, 1993, S. 379, 388.

¹⁶ *Wolfslast* (o. Fn. 14), S. 285.

¹⁷ Vgl. *Ostendorf* Wie viel Strafe braucht die Gesellschaft? 2000, S. 134f. Zur sozialpädagogischen Problematik besonders von *Wolffersdorf* (o. Fn. 6).

Ferner ist man hinsichtlich der **jugendstrafrechtlichen Behandlung der 18- bis 21-jährigen** Straftäter in der Wissenschaft auch außerhalb Deutschlands weitgehend der Meinung, dass man für diese Altersgruppe eine Sonderregelung vorsehen sollte. Wie die Statistik der Jugendstrafrechtspflege zeigt, werden in Deutschland gegenwärtig im Durchschnitt etwa zwei Drittel aller 18- bis 21-jährigen Straftäter nach Jugendstrafrecht sanktioniert. Allerdings wird in Wissenschaft und Praxis mitunter kritisch eingewandt, dass diese Altersgruppe nach Jugendstrafrecht wesentlich schärfer als nach Erwachsenenstrafrecht behandelt würde, da sie im Falle jugendstrafrechtlicher Sanktionierung eher mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt würde. Eine solche Kritik erscheint jedoch anfechtbar, wenn man bei einem Vergleich die Deliktstypik und die Vorbelastungen der Täter mit berücksichtigt. Im übrigen kann nach der Kriminalstatistik nicht zweifelhaft sein, dass die fragliche Altersgruppe eine hohe Kriminalitätsbelastung aufweist. Gleichwohl trifft es wohl zu, dass auch hier die jugendstrafrechtliche Handhabung aufgrund ihres reicheren Instrumentariums bessere Möglichkeiten zur persönlichkeitsbezogenen Behandlung bietet als das sanktionsärmere Erwachsenenstrafrecht. Deshalb erscheint es kriminalpolitisch empfehlenswert, wenn man in einer Reihe europäischer Länder wie in Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Schweiz, Spanien und in den skandinavischen Staaten für die 18- bis unter 21-Jährigen eine gesonderte Behandlung vorsieht.¹⁸ Insgesamt lassen sich daher zahlreiche Regelungen eines flexiblen Übergangs vom Jugend- in das Erwachsenenstrafrecht finden, die entsprechend der Entwicklungsreife oder erzieherischen Bedürfnisse den Vorrang von Erziehungsmaßnahmen bzw. ambulanten Sanktionen gewährleisten sollen.

6. Methodenprobleme des internationalen Strukturvergleichs

Wie schon die bisherige Erörterung erkennen lässt, werden die Begriffe „Jugend“, „Jugendkriminalität“ und „Jugendkriminalrecht“ international nicht in gleicher, geschweige übereinstimmender Weise gebraucht. Schon der Jugendbegriff wird unterschiedlich festgelegt. So ist Jugendlicher i. S. des islamischen Rechts der 7- bis 14-Jährige; in England beginnt das Jugendalter mit dem 10., in den Niederlanden

¹⁸ S. *Dünkel* (o. Fn. 12), S. 625ff. m. Nachw.